

Bundesratsbeschuß

über

den Rekurs des Ludwig Krummenacher, zum „Hirschen“
in Sarnen, gegen eine Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom
30. Juni 1892 betreffend Entzug des Wirtschaftspatentes.

(Vom 30. Dezember 1892.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über den Rekurs des Ludwig Krummenacher, zum „Hirschen“
in Sarnen, gegen eine Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 30. Juni 1892 betreffend Entzug des Wirtschaftspatentes,

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Unterm 30. Juni 1892 hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden in betreff der Wirtschaft des Ludwig Krummenacher zum „Hirschen“ in Sarnen, in Erwägung:

1. daß von seiten des Gemeinderates Sarnen schon pro 1891/92 und auch jetzt wieder aus Gründen des öffentlichen Wohles Schließung dieser Wirtschaft beantragt worden ist, und daß eine eigentliche Konzessionierung auch pro 1892/93 nicht mehr erfolgte;

2. daß von einem thatsächlichen Bedürfnis für den Fortbestand dieser Wirtschaft angesichts der noch zahlreichen übrigen Wirtschaften im Flecken Sarnen nicht die Rede sein kann;

3. daß sich sodann fragliche Wirtschaft in unmittelbarer Nähe des Kantonsspitals befindet und, wie die Erfahrung gezeigt, die Nähe einer Wirtschaft einen verderblichen Einfluß auf die Pfründner äußert; daß thatsächlich nach dieser Richtung auch schon behördliches Einschreiten veranlaßt worden ist;

4. daß schließlich der eigentliche Konzessionsinhaber vermöge seines beruflichen Geschäftes als Fuhrmann und Kutscher eine große Zeit des Jahres hindurch dauernd und auch sonst vielfach abwesend ist und infolgedessen für eine gehörige Handhabung der Wirtschaftspolizei die nötigen Garantien fehlen, — erkannt:

Die Wirtschaft zum „Hirschen“ wird grundsätzlich nicht mehr konzessioniert. Dem bisherigen Konzessionär wird indessen gestattet, bis 15. Oktober nächsthin zum Verbrauche des vorrätigen Getränkes fortzuwirten gegen Entrichtung eines Drittels der Jahrestaxe pro 1892/93 (Fr. 85) = Fr. 28. 33.

II.

Mit Eingabe vom 12. Oktober 1892 ergreift Herr Fürsprecher Dr. Weibel in Luzern namens des Ludwig Krummenacher gegen die Schlußnahme der Obwaldner Regierung vom 30. Juni den Rekurs an den Bundesrat.

Die Beschwerdeschrift bestreitet in erster Linie, daß sich die Schließung der fraglichen Wirtschaft aus Gründen des öffentlichen Wohls rechtfertige. Außerhalb des Fleckens, mit schönem Garten am See gelegen, werde sie sowohl von Spaziergängern, als auch von Fuhrleuten und Schiffen sehr stark frequentiert. Die Höhe des Zinses (Fr. 1000), welchen der gegenwärtige Pächter bezahle, sei ein Beweis dafür, daß diese Wirtschaft rentiere und sogar ein Bedürfnis bilde. Der Wunsch der Obrigkeit, allen Verkehr in den Flecken einzufangen, rechtfertige die Behauptung nicht, es gebe außerhalb des Fleckens kein Bedürfnis des Verkehrs. Zur weiteren Erhärtung hierfür liegen der Rekursschrift eine Anzahl Unterschriften von Fuhrleuten und Schiffen bei, welche die Fortführung der Wirtschaft zum „Hirschen“ wünschen. Der dazu gehörende große Platz eigne sich namentlich zur Aufstellung der Fuhrwerke.

Was die Nähe des Kantonsspitals und Pfrundhauses betrifft, macht Rekurrent darauf aufmerksam, daß dieses Verhältnis nun schon seit 23 Jahren bestanden habe, daß ihm aber kein Fall zur Kenntnis gelangt sei, wo behördliches Einschreiten wegen des Wirt-

schaftsbesuches der Pfründner im „Hirschen“ nötig ward. Der Hirschenwirt habe den Pfründnern nie Unterschlupf gegeben, und der Rekurrent sei überhaupt noch gar nie bestraft worden. Es möge ja sein, daß der Wirtschaftsbesuch der Pfründner zu Klagen Anlaß gegeben habe, was übrigens in allen Pfrundhäusern vorkommen könne, daran sei aber die Nähe des „Hirschen“ nicht schuld.

Bezüglich des letzten abweisenden Motivs der Regierung giebt Rekurrent zu, daß er im höchsten Sommer während etwa 2 Monaten von Sarnen abwesend sei, weist aber darauf hin, daß in Obwalden eine Anzahl Wirtschaften bestehen, wo gar kein Mann zur Handhabung der Polizei da sei, oder wo derselbe für längere Zeit fortgehe. Abgesehen hiervon sei die Frau des Rekurrenten, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes die Wirtschaft zum „Hirschen“ selbständig fortgeführt habe, wohl im stande, während der kurzen Abwesenheiten des Patentinhabers die Polizei im Hause zu handhaben. Hierfür spreche auch die Thatsache, daß in dem Zeitraum von 23 Jahren, während dessen die jetzige Frau Krummenacher auf dem „Hirschen“ mitgewirtschaftet habe, nie eine Buße gegen den Wirt ausgefällt worden sei.

Dieses Motiv betreffend die Wirtschaftspolizei falle übrigens in vorliegender Rekursache nicht in Betracht, weil der „Hirschen“ schon vor dem 30. Juni 1892 mit Wissen der hohen Regierung verpachtet worden sei und der Pächter die Polizei in seiner Wirtschaft selber handhaben müsse.

Endlich verweist der Rekurrent auf die materiellen Folgen, welche für ihn aus dem Vollzug der regierungsrätlichen Schlußnahme entstehen würden, indem die Liegenschaft zum „Hirschen“ mit Sälen, Kellern und Stallungen eigens zum Wirtschaftsbetrieb eingerichtet sei und sein ganzes Vermögen darin stecke. Er hofft, daß es gegen einen solchen Willkürakt, durch welchen Leute, die während mehr als 20 Jahren das Wirtschaftsgewerbe unklagbar und unbescholten geführt haben, ruiniert würden, noch Recht im Schweizerlande geben werde. Die Rekurschrift citiert zwei weitere Fälle von ungerechtfertigter Verweigerung der nachgesuchten Wirtschaftspatente (J. Wyß im Melchthal und L. Lustenberger) seitens der Obwaldner Regierung und findet es sonderbar, daß man zwei Wirtschaften zur „Sonne“ in Sarnen und zum „Giren“ in Kägiswyl, welche beide jüngern Datums seien als der „Hirschen“, neu konzessioniert, dagegen aber diejenige des Luzerners Krummenacher schließen will.

Rekurrent schließt mit dem Gesuche, der Bundesrat möchte den Entscheid der Regierung von Obwalden vom 30. Juni 1892 aufheben und dieselbe anweisen, dem Rekurrenten die Wirtschaftskonzession auch fortan zu erteilen.

III.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden betont in seiner Vernehmlassung vom 30. November vorerst, daß sich der rekurierte Entscheid auf Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung und auf Art. 2 des Landsgemeindebeschlusses vom 24. April 1887 betreffend Abänderung und Ergänzung des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 22. Januar 1876 stütze. Dieser Art. 2 lautet: „Die Erteilung, bezw. die Erneuerung von Wirtschaftskonzessionen kann aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert, bezw. beschränkt werden“.

Sodann verweist die Rekursantwort auf eine Anzahl Bundesratsbeschlüsse, in welchen die erwähnte Novelle zum Wirtschaftsgesetz ausdrücklich als mit Art. 31 der Bundesverfassung verträglich anerkannt und ausgeführt wird, daß nur in jedem gegebenen Falle vom Regierungsrat, bezw. vom Bundesrat als Rekursinstanz geprüft werden müsse, ob Gründe des öffentlichen Wohles vorhanden seien, welche die Verweigerung oder den Entzug einer Wirtschaftskonzession rechtfertigen (Anton Bucher und Johann Zumstein, beide in Giswyl, Bundesratsbeschluß vom 31. März 1891, und A. Stüdler in Giswyl, Bundesratsbeschluß vom 21. April 1891). Es könne sich also im vorliegenden Rekurse nur fragen, ob der Entzug der Wirtschaftskonzession auf Willkür, wie vom Rekurrenten behauptet wird, oder aber auf Gründen der öffentlichen Wohlfahrt beruhe.

Die Regierung konstatiert in erster Linie, daß ihr Bestreben stets dahin ging, die Wirtschaften, für welche kein eigentliches Bedürfnis nachgewiesen war, möglichst einzuschränken. In den oben citierten Rekursfällen aus Giswyl ist namentlich betont worden, daß auch in andern Gemeinden gegen die überflüssigen und schädlichen Wirtschaften mit gleicher Strenge vorgegangen werden solle. Dies ist denn auch geschehen, indem man in der Gemeinde Sarnen einzelnen Wirtschaften die Konzession gänzlich verweigert und sie für andere wesentlich eingeschränkt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Maßregel andere Wirte ökonomisch weit empfindlicher betroffen wurden, als dies beim Rekurrenten der Fall ist. Von einer Willkür gegenüber diesem letzteren kann gar nicht die Rede sein, weil, abgesehen von seiner Wirtschaft, in den letzten Jahren in der Gemeinde Sarnen nicht weniger als 5 Wirtschaftskonzessionen entweder ganz aufgehoben oder doch sehr wesentlich beschränkt worden sind. Die Nähe des Kantonsspitals war allerdings mit ein Grund, welcher den Fortbestand dieser Wirtschaft als unzweckmäßig erscheinen ließ, für sich allein ausschlaggebend war dieser Grund nicht. Zu erwähnen ist ferner, daß sich ganz nahe bei dieser Wirtschaft das kantonale Strafhaus befindet und ebenso in anderer Richtung das in jüngster Zeit neuerbaute Kantonsschulgebäude.

Es wird seitens der Regierung entschieden bestritten, daß aus dem Verkehr auf der Brünigroute ein Bedürfnis des Fortbestandes fraglicher Wirtschaft resultiere. Ein solches Bedürfnis wäre schon an und für sich dadurch ausgeschlossen, daß der „Hirschen“ in unmittelbarer Nähe des Fleckens Sarnen sich befindet (2—3 Minuten) und daß dort dem Bedürfnis nach Wirtschaften mehr als genügend Rechnung getragen ist. Daß die Wirtschaft zum „Hirschen“ von fremden Durchreisenden in irgend erheblicher Weise frequentiert werde, könne wohl der Rekurrent im Ernste selbst nicht behaupten. Ebenso wenig bestehe ein solches Bedürfnis für die Schifflente, welche den Sarner See befahren, weil ein Schiff auf diesem See überhaupt eine seltene Erscheinung sei. Dadurch werde denn auch der Einwand entkräftet, der Fortbestand des „Hirschen“ rechtfertige sich aus Rücksicht der Bequemlichkeit für Spaziergänger. Bei der großen räumlichen Ausdehnung der Gemeinde Sarnen mit nur 3928 Einwohnern und 21 Wirtschaften ist nach der Ansicht der Regierung für die Bedürfnisse des einheimischen und durchreisenden Publikums mehr als hinreichend gesorgt, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß nur etwa die Hälfte der obigen Bevölkerungszahl auf den Flecken Sarnen und dessen nähere Umgebung fällt, im gleichen Rayon sich aber von obigen 21 Wirtschaften 15 befinden (auf 130 Köpfe eine).

Gegenüber der Behauptung des Rekurrenten, sein Wirtschaftsbetrieb habe keine Unzukömmlichkeiten mit sich gebracht, wird von der Regierung entgegengehalten, daß dies leider nicht wahr sei, weshalb denn auch der Einwohnergemeinderat von Sarnen sich veranlaßt gefunden, den Entzug der Wirtschaftskonzession schon früher zu beantragen. Zudem wurde darauf gedrungen, daß Rekurrent Krummenacher persönlich die Wirtschaft führe und diese Aufgabe nicht seiner Frau überlasse. Derselbe hielt sich aber dessenungeachtet während der Saison in Engelberg auf. Seine Frau bietet keine Garantie für gehörige Handhabung der Wirtschaftspolizei, sie ist notorisch dem Trunke ergeben.

Im Laufe dieses Jahres wollte Rekurrent seine Wirtschaft an 2 Frauenzimmer verpachten, gegen deren Ehrenhaftigkeit sich allerdings nichts einwenden ließ, die aber immerhin für eine den polizeilichen Vorschriften entsprechende Wirtschaftsführung keine ausreichende Gewähr boten. Dieser Grund, sowie namentlich das Bestreben, die Zahl der Wirtschaften zu vermindern, veranlaßten sowohl den Einwohnergemeinderat von Sarnen als auch den Regierungsrat, die Konzession nicht mehr zu erteilen.

Den vom Rekurrenten eingesandten Zeugnissen und Unterschriften legt die Regierung keine große Bedeutung bei, und die Andeutungen

betreffend Verweigerung von Wirtschaftspatenten an J. Wyß im Melchthal und L. Lustenberger veranlassen sie zu der Vermutung, daß der Verfasser der Rekurschrift mit den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen sehr wenig vertraut ist. Das Gesuch des J. Wyß, sowie dessen Rekurse an den Bundesrat und an die Bundesversammlung sind allerdings abschlägig beschieden worden, während man seither im Melchthal eine neue Wirtschaftskonzession, jedoch nur für eine Fremdenpension während der Sommersaison, erteilt hat. Von dem Konzessionsgesuch eines L. Lustenberger ist der Regierung nichts bekannt.

Auch die Annahme des rekurrentischen Anwaltes, L. Krummenacher sei Luzerner Bürger, führt die Rekursantwort auf ein Mißverständnis zurück, welches seine Begründung einzig in dem äußerst oberflächlichen Studium des Rekurses finden dürfte. Krummenacher ist Obwaldner und Bürger der Gemeinde Sachseln.

All diese Vorhalte haben für die Beurteilung des Rekurses freilich nur eine untergeordnete Bedeutung, immerhin dienen sie dazu, den Wert der thatsächlichen Angaben, auf welchen die Rekurseingabe fußt, zu illustrieren und darzuthun, welches Gewicht den Anbringern der Rekurspartei überhaupt beizumessen ist.

Die Regierung schließt ihre Vernehmlassung mit dem Antrage auf Abweisung des Rekurses.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Der Bundesrat hat bereits in mehreren Fällen anerkannt, daß die Behörden von Obwalden befugt sind, auf Grund des kantonalen Wirtschaftsgesetzes von 1887 Wirtschaftskonzessionen aus Gründen des öffentlichen Wohles zu verweigern, bezw. nicht zu erneuern.

2. Die vom Rekurrenten gegen die Anwendung des Gesetzes in seinem Falle erhobenen Einwendungen erscheinen nicht als stichhaltig. Es ist ihm nicht gelungen, durch thatsächliche Nachweise darzuthun, daß die regierungsrätliche Schlußnahme einen Akt der Willkür, der Verletzung der Rechtsgleichheit ihm gegenüber bedeute. Die Kantonsbehörde ist gegen eine Reihe von Wirtschaften in Sarnen in ähnlicher Weise vorgegangen, wie gegen die Wirtschaft des Rekurrenten.

3. Dazu kommt, daß die Regierung von Obwalden in den lokalen und persönlichen Verhältnissen liegende Gründe namhaft zu

machen im stande ist, die nach konstanter bundesrechtlicher Praxis als hinreichend angesehen werden müssen, um eine Patentverweigerung, bezw. einen Patententzug zu rechtfertigen.

Demnach wird beschlossen:

1. Der Rekurs ist unbegründet und wird daher abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der hohen Regierung von Obwalden, sowie dem Vertreter des Rekurrenten schriftlich mitzuteilen.

Bern, den 30. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Bingier.



Bundesratsbeschluss über den Rekurs des Ludwig Krummenacher, zum „Hirschen" in Samen, gegen eine Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 30. Juni 1892 betreffend Entzug des Wirtschaftspatentes. (Vom 30. Dezember 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1893
Date	
Data	
Seite	1062-1068
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.